

# Amtsblatt Nr. 2

veröffentlicht am 22.12.2020

Das Amtsblatt wird gemäß § 13 Abs. 3 der Verfassung elektronisch geführt und ist unter <https://amtsblatt.hoop.de> abrufbar.

## Inhalt:

- - Kirchenordnung für das Siegelwesen in der hoop Kirche (Siegelordnung)
- - Siegelrichtlinie der hoop Kirche

## Kirchenordnung für das Siegelwesen in der hoop Kirche (Siegelordnung)

Gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. j der Verfassung hat der Kirchenvorstand am 21.12.2020 die nachstehenden Kirchenordnung für das Siegelwesen (Siegelordnung) erlassen:

### § 1 Kirchensiegel

In der hoop Kirche werden als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensiegel als formgebundene Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

### § 2 Siegelberechtigung

- 1) Unmittelbar siegelberechtigt sind die nach der Verfassung bestimmten originären rechtlichen Vertreter der Kirche.
- 2) Weiteren Personen der Kirche, Vertretern ihrer rechtliche selbständigen Untergliederungen oder der als kirchlich anerkannten juristischen Personen kann das Siegelrecht mittelbar verliehen werden.
- 3) Jedem Siegelberechtigten steht ein persönliches Kirchensiegel zu, das sich mindestens durch die Siegelnummer von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

### § 3 Verwendung des Kirchensiegels

- 1) Das Kirchensiegel kann der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt werden
  - a) bei kirchlichen Urkunden über Kasualien,
  - b) bei Zeugnissen der Kirche,
  - c) bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken der Kirche, sowie rechtlich selbständiger Untergliederungen und als kirchlich anerkannten juristischer Personen,
  - d) bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken abweichend von c,
  - e) bei der Beglaubigung von Unterschriften,
  - f) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
  - g) bei der Erteilung von Vollmachten,
  - h) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,

- i) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- 2) Die Verwendung des Kirchensiegels in anderen Angelegenheiten ist unzulässig.
- 3) Für mittelbar Siegelberechtigte kann der Umfang der Verwendung des Kirchensiegels eingeschränkt werden.
- 4) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

## § 4 Beweiskraft

- 1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis.
- 2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

## § 5 Gestaltung der Kirchensiegel

Das Kirchensiegel hat eine kreisrunde Form und besteht mindestens aus dem Siegelbild (Logo der hoop Kirche), der Siegelumschrift „hoop Kirche KdÖR“, einer individuellen Siegelnummer, sowie einer äußeren Umrandung.

## § 6 Aufbewahrung

Jede siegelführende Person ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des ihr anvertrauten Kirchensiegels verantwortlich. Das Kirchensiegel ist nach Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

## § 7 Abnutzung, Beschädigung, Abhandenkommen

- 1) Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, ist unverzüglich dem Schatzmeister zu übergeben.
- 2) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird außer Geltung gesetzt und im Siegelverzeichnis als abhandengekommen vermerkt.
- 3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Kirchensiegel übereinstimmt, so muss es eine neue Siegelnummer erhalten.

## § 8 Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden im Amtsblatt der Kirche bekannt gegeben. Das gilt auch für außer Geltung gesetzte oder abhandengekommene Kirchensiegel.

## § 9 Siegelrichtlinie, Aufgaben des Schatzmeisters

- 1) Der Schatzmeister wird ermächtigt, eine Siegelrichtlinie zu erlassen, die folgendes regeln kann:
  - a) Mittelbar berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2
  - b) Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechnigten Personen nach § 3 Abs. 2
  - c) Gestaltung des Kirchensiegels nach § 5 Abs. 1Die Siegelrichtlinie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für
  - a) die Ausgabe von Kirchensiegeln
  - b) die Führung und Veröffentlichung des Siegelverzeichnisses
  - c) die Entgegennahme der nicht mehr benötigten, abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegel

- d) die Verwahrung der nicht im Umlauf befindlichen Kirchensiegel
- e) die Verwahrung oder Vernichtung von nicht ausgegebenen Kirchensiegeln nach eigenem Ermessen

---

## Siegelrichtlinie der hoop Kirche

Gemäß § 9 Abs. 1 der Siegelordnung hat der Schatzmeister am 22.12.2020 die nachstehenden Siegelrichtlinie erlassen:

### § 1 Unmittelbar berechnigte Personen (nur deklaratorisch)

Folgende Personen sind unmittelbar berechnigt, ein Kirchensiegel zu führen

- 1. Andreas Sommer (Hauptpastor)
- 2. Matthias Raffler van Rijn (Schatzmeister)

### § 2 Mittelbar berechnigte Personen

Folgende Personen sind mittelbar berechnigt, ein Kirchensiegel zu führen

- 1. Benjamin Sawadsky (Leitender Pastor)
- 2. Michael Heitmann (Campuspastor Bremen)
- 3. Alexander Friesen (Campuspastor Bremerhaven)
- 4. Kathryn Sommer (Campuspastorin Verden)
- 5. Matthias Wiebe (Campuspastor Achim)

### § 3 Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechnigten Personen

Die nach § 2 mittelbar berechnigten Personen dürfen das Kirchensiegel nur für folgende in § 3 Abs 1 der Siegelordnung aufgelisteten Fälle verwenden: Buchstaben a bis c.

### § 4 Gestaltung des Kirchensiegels

In Ergänzung von § 5 der Siegelordnung wird folgendes festgelegt:

- 1) Der Durchmesser beträgt
  - a. für das Normalsiegel 35 mm,
  - b. für das Kleinsiegel 20 mm.
- 2) Für den Abdruck der Kirchensiegel wird schwarze Farbe verwendet.
- 3) Die unmittelbar berechnigten Personen verwenden folgendes Kirchensiegel:



- 4) Die mittelbar berechtigten Personen verwenden folgendes Kirchensiegel, wobei der jeweilige Ort entsprechend einzusetzen ist:



## § 5 Amtliche Beglaubigungen von Dokumenten

- 1) Das Dokument muss im Original vorgelegt werden und darf nicht den Eindruck erwecken, nachträglich geändert worden zu sein.
- 2) Einige Dokumente aus amtlichen Registern und Archiven (z.B. Liegenschaftskataster) und Personenstandsunterlagen des Standesamtes (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) dürfen nicht beglaubigt werden.
- 3) Für öffentliche Beglaubigungen gemäß § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Notar zuständig (bestimmte zivilrechtliche Erklärungen, z.B. Urkunde über Forderungsabtretung, Ausschlagung einer Erbschaft, Unterzeichnung eines Nachlassverzeichnisses).
- 4) Eine Kopie wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der auf die Kopie zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten:
  - a. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Kopie beglaubigt wird,
  - b. die Feststellung, dass die beglaubigte Kopie mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
  - c. den Hinweis, dass die beglaubigte Kopie nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder staatlichen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
  - d. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

## § 6 Beglaubigungen von Unterschriften

- 1) Die Echtheit einer Unterschrift darf beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.
- 2) Dies gilt nicht für
  - a. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
  - b. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.
- 3) Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des/der beglaubigenden Siegelberechtigten vollzogen oder anerkannt wird und dieser/diese sich von der Identität des Antragstellers/der Antragstellerin überzeugt hat.
- 4) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:
  - a. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
  - b. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird,

- c. die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Siegelberechtigte Gewissheit über diese Person verschafft hat und
  - d. ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
  - e. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
  - f. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Beglaubigt werden dürfen entsprechend auch Handzeichen.
- 6) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

## Anlage: Muster Beglaubigungsvermerke

### 1. Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von

\_\_\_\_\_

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

persönlich bekannt/ausgewiesen durch

\_\_\_\_\_

(Personalausweis od. Pass, Ausstellungsdatum, Aussteller, Ausweisnummer)

in meiner Gegenwart vollzogen worden.

Dies wird hiermit beglaubigt, die Blattzahl des Schriftstückes beträgt \_\_\_\_\_.

Die Bescheinigung wird nur zur Vorlage bei

\_\_\_\_\_ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift, Siegel)

## 2. Beglaubigung von Dokumenten

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der/des

\_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstückes beträgt \_\_\_\_\_.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

\_\_\_\_\_ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift, Siegel)

Bremen, den 22.12.2020

gez.

(LS)

Matthias Raffler van Rijn  
– Schatzmeister –